

Aktenzeichen: 21/2018

Kundmachung

über die 21. öffentliche Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 12. Juni 2018 bei der unter Punkt 7) b) der Tagesordnung folgender Beschluss gefasst wurde:

Punkt 7) Flächenwidmungsplanänderung Zentrum Augasse zur Ortsentwicklung

b) Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen im Bereich Augasse 4a, 5 und 6 (SV 2)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2018 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den vom Planer Gemeinde Schwendau ausgearbeiteten Entwurf vom 11. Juni 2018, mit der Planungsnummer 927-2018-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau im Bereich 1293/4, 1293/6, 1293/8 KG 87118 Schwendau (zur Gänze) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwendau vor:

Umwidmung

Grundstück 1293/4 KG 87118 Schwendau

rund 372 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie UG + EG (laut planlicher Darstellung) rund 372 m²

in Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie OGe (laut planlicher Darstellung) rund 372 m²

in Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück 1293/6 KG 87118 Schwendau

rund 579 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie UG + EG (laut planlicher Darstellung) rund 579 m²

in Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie OGe (laut planlicher Darstellung) rund 579 m²

in Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück 1293/8 KG 87118 Schwendau

rund 1408 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie UG + EG (laut planlicher Darstellung) rund 1408 m²

in Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie OGe (laut planlicher Darstellung) rund 1408 m² in Kerngebiet § 40 (3)

Personen, die in der Gemeinde Schwendau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Schwendau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.hippach-schwendau.at> abgerufen werden.

Angeschlagen am: 18. Juni 2018 Abgenommen am: 24. Juli 2018
--


Der Bürgermeister
Hauser Franz